



# Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Ökologie und Umweltplanung

---

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	13/2017
Zugangs- und Zulassungsordnung	13/2017

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 14. Dezember 2016

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 14.12.2016 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226) die folgende Studien- und Prüfungsordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Ökologie und Umweltplanung beschlossen.\*)

## Inhalt

### I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

§ 7 - Mastergrad

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Masterarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

### IV. Anlagen

Anlage 1 - Modulliste

Anlage 2 - Exemplarischer Studienverlaufsplan

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Ökologie und Umweltplanung. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studienangabezufisiche Bestimmungen.

#### § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

## II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

### § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Der Masterstudiengang Ökologie und Umweltplanung befähigt Studierende zu einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit in nationalen wie internationalen Ingenieur- und Planungsbüros, in Think Tanks, Umweltverbänden, Verwaltungen (z.B. Ministerien und nachgeordneten Behörden), aber auch in akademisch-wissenschaftlichen sowie sonstigen Einrichtungen in allen Arbeitsfeldern in den Bereichen Ökologie, Umwelt, Landschaft und Planung. Das Masterstudium bereitet darauf vor, diese Tätigkeiten im deutschsprachigen und internationalen Raum ausführen zu können. Die Studierenden sind nach Abschluss des Masterstudiums in der Lage, innerhalb von Forschungsprojekten zu arbeiten sowie Führungs-, Management- und Entwicklungsaufgaben in den oben angegebenen Tätigkeiten zu übernehmen. Zudem soll der Masterabschluss die Studierenden auf eine mögliche vertiefte wissenschaftliche Qualifizierung im Rahmen einer Promotion vorbereiten.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums werden folgende wissenschaftlich und praktisch fundierten Qualifikationen erreicht:

- Kenntnisse über Ökosysteme und Ökosystemleistungen für Mensch und Gesellschaft,
- naturwissenschaftliche sowie planerische/planungsbezogene Methodenkompetenz und Wissen in Bezug auf ökologische und technische Herausforderungen der Gestaltung nachhaltiger Mensch-Umwelt-Beziehungen,
- die Fähigkeit, Lösungsmöglichkeiten und -strategien für spezifische praxisorientierte und wissenschaftliche Problemstellungen selbstständig entwickeln zu können,
- die Fähigkeit, naturwissenschaftlich fundierte Konfliktanalysen und Lösungsansätze zu entwickeln, diese Planerinnen und Planern, Technikerinnen und Technikern, interessierten und betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Politikerinnen und Politikern kompetent zu vermitteln und hierdurch wesentliche Beiträge zur Verbesserung der Umweltsituation zu leisten,
- vertieftes Verständnis über Abläufe und Fachinhalte von Planungs- und Umweltprüfungsprozessen in Europa und im weiteren internationalen Raum,
- Kenntnis über die Anwendung der wesentlichen für die Umweltplanung bedeutsamen Richtlinien und Sektorpolitiken der Europäischen Gemeinschaft,
- Kenntnis über ökonomische, rechtliche, gesellschaftspolitische und technische Möglichkeiten der Steuerung von Mensch-Umwelt-Beziehungen,

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 25.4.2017.

- Kenntnis über raumbezogene Informationssysteme zur Analyse von Umweltbelangen und zur Implementierung entsprechender Lösungsansätze,
- die Fähigkeit, ökologische und umweltplanerische Aspekte unter Diversity- und Gendersichtspunkten zu betrachten.

(3) Zentraler Bestandteil des Studiums ist das Studienprojekt. Es dient der gemeinsamen interdisziplinären Bearbeitung von Aufgabenstellungen und Problemen aus dem Bereich der Ökologie und Umweltplanung sowie, unterstützt durch die anderen Lehrveranstaltungen des Studienganges, der Vermittlung und Einübung von analytischen Konzepten (Theorien, Methoden, Techniken) und der Entwicklung von modellhaften Lösungen auf ökologischer, planerischer, gesellschaftlicher, umweltpolitischer und planungstheoretischer Ebene.

(4) Allgemein befähigt das Masterstudium die Studierenden aufgrund der ihnen vermittelten fachspezifischen bzw. wissenschaftsmethodischen Kenntnisse zu einer wissenschaftlichen Reflexion von Problemstellungen und Forschungsaufgaben. Zudem erwerben die Studierenden Teamfähigkeit, Kommunikationssicherheit, Sozial- und Führungskompetenz sowie sachorientiertes Durchsetzungsvermögen.

#### **§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang,**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst zwei Semester.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudienganges beträgt 60 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (5) Kontinuierliche Studienberatung ist eine begleitende Leistung des Studiums. Für den organisatorischen Teil ist die studentische Studienfachberatung der Fakultät VI zuständig. Für den inhaltlichen Teil sind die Fachgebiete bzw. die verantwortlichen Lehrenden zuständig. Um den Studierenden die notwendigen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Studiums eine Einführungsveranstaltung unter Beteiligung aller im Pflichtbereich des Studienganges beteiligten Fachgebiete angeboten. In allgemeinen Fragen werden die Studierenden von der Zentralen Studienberatung betreut.

#### **§ 5 - Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 33 LP in Modulen und 27 LP in der Masterarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 42 LP (inkl. Masterarbeit). Die zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 12 LP. Die zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 6 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(6) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

### **III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen**

#### **§ 6 - Zweck der Masterprüfung**

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

#### **§ 7 - Mastergrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

#### **§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.
- (2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit gebildet.

#### **§ 9 - Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt, die Bearbeitung kann bereits ab dem ersten Fachsemester erfolgen. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 27 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 35 Wochen. Der Prüfungsausschuss genehmigt auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu acht Wochen, sofern Gründe vorliegen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat. Im Krankheitsfall ist eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten möglich.
- (2) Die Arbeit wird in der Regel in englischer oder nach Absprache mit den Gutachterinnen oder Gutachtern in deutscher Sprache verfasst. Die Zusammenfassung muss jeweils auch in der anderen Sprache vorliegen.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(5) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen oder Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachter.

## § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Wahlpflicht- oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

## IV. Anlagen

### Anlage 1 – Modulliste<sup>1</sup>

<b>Pflichtmodule</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Benotet</b>	<b>Gewicht<sup>2</sup></b>
Masterprojekt Ökologie und Umweltplanung	12	Portfolioprüfung	ja	1.0
Masterkolloquium Ökologie und Umweltplanung	3	Portfolioprüfung	nein	0.0

<b>Wahlpflichtmodule</b>	<b>LP</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Benotet</b>	<b>Gewicht<sup>2</sup></b>
Analyzing international environmental policy	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Angewandter Naturschutz	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Besucherverhalten und nachhaltiger Tourismus	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Biodiversitätsdynamik	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Bodenchemie für Umweltwissenschaften	6	mündlich	ja	0.0
Bodenökologie II	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Die urbane Atmosphäre	6	Portfolioprüfung	nein	0.0
Environmental Assessment	6	mündlich	ja	0.0
Geoinformation Systems	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Kulturlandschaft	6	mündlich	ja	0.0
Land Use. Impacts. Responses.	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Landscape Governance and Politics	3	schriftlich	ja	0.0
Landscape Planning	6	mündlich	ja	0.0
Landschaftsentwicklung und Konstellationen der Umweltprüfung	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Landschaftsplanung und Gesellschaft	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Mathematische und statistische Methoden der Umweltforschung	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Meteorologie und Klimatologie für Umweltwissenschaften	6	Portfolioprüfung	nein	0.0
Meteorologisches Geländepraktikum	6	Portfolioprüfung	nein	0.0
Methods of Environmental Impact Assessment	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Partizipative Umweltplanung und Naturschutzökonomie	6	Portfolioprüfung	nein	0.0
Planungs- und Umweltrecht	4	Portfolioprüfung	ja	0.0
Planungsanalyse - ‚Europäisierung‘ der Planung	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Planungstheorie (MA)	6	Portfolioprüfung	ja	0.0

Rechnergestützte Methoden der Umweltforschung	6	Portfolioprüfung	nein	0.0
Remote Sensing of Environment	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Schadstoffe in Böden und Landschaft	6	mündlich	ja	0.0
Schutzgut Vegetation und Lebensräume	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Statistik in den Umweltwissenschaften	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
The Economics of Climate Change	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
The Economics of Climate Change - Lecture only	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
The Economics of Climate Policy	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
The Economics of Climate Policy - Lecture only	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Urbane Vegetationsökologie	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Vegetationstechnik	6	schriftlich	ja	0.0
Visualisierungstechniken für Umweltwissenschaften und Entwicklung des städtischen Freiraums	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Ökonomische Analyse der Umweltpolitik	6	Portfolioprüfung	ja	0.0

Wahlmodule	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht <sup>2</sup>
Module aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes	6	siehe gewähltes Modul		1.0

### Anlage 2 - Exemplarischer Studienverlaufsplan<sup>3</sup>

Module	1. Semester	2. Semester
Masterprojekt	12 LP	
Masterkolloquium	3 LP	
Wahlpflichtmodule	12 LP	
Wahlmodule	6 LP	
Masterarbeit	27 LP	
Summe (LP)	30	30

<sup>1</sup> Die Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO)

<sup>2</sup> Die Gewichtungangabe '1.0' bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); '0.0' bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP. Weitere Hinweise zur Bildung der Gesamtnote sind der geltenden Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen.

<sup>3</sup> Ein Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich möglich. Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden, bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ökologie und Umweltplanung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin**

**vom 14. Dezember 2016 und vom 14. Juni 2017**

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 14.12.2016 und am 14.06.2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Ökologie und Umweltplanung beschlossen:\*)

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeiner Teil**

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

**II. Zugang**

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

**III. Zulassung**

§ 4 - Zulassungsantrag

§ 5 - Auswahlkriterien

§ 6 - Auswahlverfahren

§ 7 - Zulassungsentscheidung

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Ökologie und Umweltplanung.

**§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 25.4.2017 und von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 3.5.2017.

**II. Zugang**

**§ 3 - Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 240 LP in einem Studiengang der Fachrichtungen Ökologie, Geoökologie, Umweltplanung, Umweltwissenschaften, Technischer Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftsplanung, Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung, Umwelttechnologie, Geographie (mit dem Schwerpunkt physische Geographie und GIS) oder einem fachlich gleichartigen bzw. nahestehenden Studiengang. Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

2. Bewerberinnen und Bewerber müssen englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Für Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche allgemeine Hochschulreife mit dem Schulfach Englisch oder den Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs erworben haben, gilt der Nachweis als erbracht. Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise der englischen Sprachkenntnisse entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

**III. Zulassung**

**§ 4 - Zulassungsantrag**

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.

2. eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen,

3. der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Ziff. 2 sowie

4. relevante Nachweise, die Auskunft über zusätzliche fachspezifische Qualifikationen geben, wie z. B. über eine abgeschlossene Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie berufspraktische Erfahrungen nach § 6 Abs. 4.

**§ 5 - Auswahlkriterien**

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (mit einer Gewichtung von 55 von 100),

2. das Studienfach eines vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 35 von 100) und

3. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 10 von 100).

#### § 6 - Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Das Studienfach eines vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

1. Für das Studienfach Ökologie und Umweltplanung 100 Punkte,
2. für Studienfächer der Fachrichtungen Umweltwissenschaften, Technischer Umweltschutz, Naturschutz, Geoökologie, Landschaftsplanung, Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung, Umwelttechnologie, Geographie (mit dem Schwerpunkt physische Geographie oder GIS) oder einer fachlich gleichartigen bzw. nahestehenden Studienrichtung 75 Punkte,
3. für alle anderen Studienfächer 0 Punkte.

(4) Als Auswahlkriterium im Sinne des § 5 Nr. 3 werden eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten, einschlägige berufspraktische Erfahrungen sowie Preise und Auszeichnungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des Masterstudiengangs Ökologie und Umweltplanung herangezogen. Hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung:

1. Für eine abgeschlossene Berufsausbildung 20 Punkte,
2. für jede Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einer Hochschule oder als Werkstudentin oder Werkstudent in einem Unternehmen mit einer vollzeitäquivalenten Dauer von sechs Monaten 20 Punkte, für jeden weiteren Monat 3 Punkte,
3. für jede berufspraktische Erfahrung mit einer vollzeitäquivalenten Dauer von sechs Monaten 20 Punkte, für jeden weiteren Monat 3 Punkte sowie
4. für Preise oder Auszeichnungen bis zu 10 Punkte.

(5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste. Hierzu werden in einem ersten Schritt je Bewerber und Kriterium die erreichten Punkte entsprechend § 5 einzeln gewichtet. Diese Teilergebnisse aller Kriterien werden abschließend summiert.

#### § 7- Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach Abs. 1 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.